

§ 131 NÖ LBDG Täglicher Fahrtkostenzuschuss

NÖ LBDG - NÖ Landes-Bedienstetengesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.02.2025

1. (1) Den Bediensteten gebührt für Fahrten vom Wohnort zum Dienstort, Telearbeitsplatz, Sammelplatz oder Einsatzort und zurück ein täglicher Fahrtkostenzuschuss für eine Wegstrecke von mehr als 13 Kilometern; an Tagen mit dienstlich veranlasster Vermehrung solcher Fahrten gebührt der Fahrtkostenzuschuss im entsprechenden Ausmaß. Weiters gebührt für Fahrten von einem Telearbeitsplatz zum Dienstort und retour ein Fahrtkostenzuschuss.
2. (2) Für die Ermittlung der Wegstrecke findet § 101 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass das jeweilige Ortszentrum des Wohnortes sowie des Dienstortes (für Wien: das Bezirkszentrum) zu berücksichtigen ist. Bei Bediensteten, die glaubhaft machen, dass sie eine größere Wegstrecke zurückzulegen haben, weil die Wohnung oder die Dienststelle mehr als zwei Kilometer vom jeweiligen Ortszentrum entfernt ist, ist diese Entfernung bei der Berechnung zu berücksichtigen.
3. (3) Bediensteten, deren Wohnort und Dienstort in Wien liegt, gebührt kein Fahrtkostenzuschuss für tägliche Fahrten.
4. (4) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt unter Berücksichtigung eines täglichen Eigenanteiles von 13 Kilometern:

Wegstrecke	Täglicher	Wegstrecke	Täglicher
gem. Abs. 2	Fahrtkosten-	gem. Abs. 2	Fahrtkosten-
	zuschuss		zuschuss
Kilometer	Euro	Kilometer	Euro
1	0,1848	37	3,7510
2	0,3695	38	3,7919
3	0,5470	39	3,8235
4	0,7217	40	3,8644
5	0,8748	41	3,8958
6	1,0308	42	3,9255
7	1,1850	43	3,9561
8	1,3290	44	3,9868

9	1,4729	45	4,0082
10	1,6067	46	4,0389
11	1,7321	47	4,0602
12	1,8648	48	4,0807
13	1,9792	49	4,1011
14	2,0915	50	4,1215
15	2,2046	51	4,1420
16	2,3077	52	4,1624
17	2,4120	53	4,1736
18	2,5139	54	4,1940
19	2,6069	55	4,2043
20	2,6998	56	4,2246
21	2,7825	57	4,2349
22	2,8650	58	4,2460
23	2,9468	59	4,2552
24	3,0193	60	4,2655
25	3,0918	61	4,2776
26	3,1643	62	4,2870
27	3,2243	63-64	4,2970
28	3,2979	65-67	4,3064
29	3,3489	68-70	4,3175
30	3,4111	71-73	4,3276
31	3,4623	74-76	4,3370
32	3,5235	77-79	4,3492
33	3,5652	80-82	4,3582
34	3,6173	83-84	4,3685
35	3,6581	ab 85	pro km 0,0521
36	3,7081		

1. (5) Der tägliche Fahrtkostenzuschuss gemäß Abs. 4 ändert sich um den Prozentsatz, um den sich die Höhe des Kilometersgeldes gemäß § 101 Abs. 3 ändert. Änderungen des täglichen Fahrtkostenzuschusses werden mit dem auf die Änderung des Kilometersgeldes folgenden Monatsersten, oder wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at